



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

1978. Kurfürst Ernst von Sachsen und Markgraf Johann übernehmen ein
Compromiß in der Streitsache Magdeburgs mit Dietrich von Quitzow,
dieselbe auf einer nochmaligen zu Zerbst am 15. Juni zu haltenden ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

frewlein margareten, Marggraue Fridrichs seligen Churfürsten etc. nachgelassen Tochter, defz gnanten meins gnedigen herren Marggraue Johanns etc. Muhme, zcu elichem gemahell czu geben, das jn also durch meinen gnedigen herren Marggraue Johanns von vrsach wegen sein gnade dar czu bewegende, wie vorangezeigt, czugefagt vnd durch dieselbigen Rete mit danckparkeyt angenahmt, vnd furder gefragt ist, was jr seine gnade dencke mitzugeben, dar vff derselbig mein gnediger herr Marggraue Johans den gemelten Rete geantwort hat, er wolle sy mit kleydung vnd andern gesmuck fertigen, wy einer furstin von Brandenburg tzugehort, vnd jr darczu czu mitgiff geben nach gewonheytt vnd herkomen defz hawlz tu Brandburg vnd das getewczlecht vff czehen tawfent gulden, defz sich also dy obgemelten Rete haben genugen lassen vnd sich von jres herren wegen dargegen volmechtig erboten, Widervmb mit vermechnus, Morgengab vnd allem andern czu thunde, wy mein gnediger herr Marggraue Johanns selbst erkennen moge czimlichen sey vnd billich gescheen soll vnd furder gebeten, defzhalb ein tag czu machen an gelegentete vnd das beyde herren vorgnannt jn eigener person selbst zcufamen kome, Auch das das frewlein auch mit czur stete kome vnd die sachen, wie vorberurt, vnd furder not sein wirdet czu handeln, czu besliefen vnd zu uolczihen. Vff solches ist ein tag beramet gen konigszberg vff dinstag nach dem Suntag Cantate nestkome vff den abent aldar czu sein vnd furder den dingen, wie vor angezeigt ist, nachzukome vnd briue czu nehmen vnd czu geben, als jn solchen furstlichen heyraten vnd eestiftungen gewonlich ist. Defz czu gedechtnus haben wir Marggraue Johanns vnser Infigell vff diesen briue gedruckt vnd wir obgnanten defz gnanten Herczog Buxzlaffs Rete vnser eigen Infigell gedruckt, der brieff czwey jn gleichem lawt gemacht sind vnd iglich parth einen bey sich behalten hat. Gescheen vnd geben zcu Coln an der Sprew, am fritag nach Inuocauit, Anno domini etc. Im Sybenvndfibenzigstenn.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopialbuche VI, fol. 15.

1978. Kurfürst Ernst von Sachsen und Markgraf Johann übernehmen ein Compromiß in der Streitsache Magdeburgs mit Dietrich von Quisow, dieselbe auf einer nochmaligen zu Zerbst am 15. Juni zu haltenden Zusammenkunft zu entscheiden, am 13. März 1477.

Vonn gots gnadenn Wir Ernst, hertzogk czu Sachsen, des heilligenn Romischenn Reichs Ertzmarckh vnd kurfurst, landgraue Inn doringenn vnd Marggraue zcu Meiffenn, vnd Johanns, Marggraue zcu Brandenburg, zcu Stettin, pomern etc. Bekennen offentlich mith diessen briue, Nachdem wir denn Inn dem vnwillenn vnd widerwertigkeit zcuwuschenn weylant dem Erwidigestenn In got vater hern Johansen, Ertzbischoue zcu Magdeburg zeliger vnd loblicher gedechtnus vnd nachmals dem Erwidigestenn Inn got vnd Hochbornen furstenn hern Ernstenn, postulirtenn zcu Ertzbischoue zcu Mag-

deburg, hertzogenn zcu Sachfenn, lantgrauen Inn doringen vnd Marggrauen zcu Missenn, vnsern liuen Sone vnd ohmen, seine Stifte, Capittel vnd vndertane Eyns vnd ditterreichenn vonn Quitzow dem Elderen, seinen Sonenn, frundenn vnd mitvorwanthenn vnd alle denn Jhennenn, die seynenthalbenn zcu krigenn vnd zcugreifem komenn findt dez andern teils vnd sunft ander zcuspruche halbenn, So der gnante vnser Son vnd ohm vonn seinen vnd seins Stifts zcu Magdeburg vnd seinen vndertanen zcu vnsern obgnanten Marggraue Johans vndertanen vnd dezgleich vnser vndertanen Zcu dem gnanten vnserm ohemenn seinen vnd seyns gestifts zcu Magdeborch vorwanten vnd vndertanen vf beider seyt vermeynen zu habene, Eynen guttlichen Tag her gein Czeruift gesetzt vnd als wir nach gethanen vnsern vleis die schele vnd gebreche vf dismal nicht haben beylegen mogenn, das wir ann dem gnantenn vnserm liuen Sone vnd ohmen vonn Magdeburg von seinen seins gestifts wegen vnd auch dittrichenn vonn Quitzow obgnant Seyn, seiner Sone frunde vnd mitvorwanthenn halb erlangt, daz sie beiderseit alle Ire Sachen zcuspruche vnd gebrechenn vf vnsern gnanten furstenn von Sachfenn vnd Brandenburgk mechtiglich gestalt habenn, sie Inn nochfolgender weise fruntlich ader Rechtlich zcu entscheiden, Nemlich alze daz vnser lieber sson vnd ohem von Magdeburg vonn sein, seins gestifts Capittel vnd der seinen wegenn, vnd Dittrich vonn Quitzow seyn seiner Sone der seinen vnd seiner mitvorwanthenn halb, uf Sonntag viti schirftenn wider her gein Czeruift komen sollenn uf den abent ann der herberge zcu seine vnd uf Montag darnach zcu den Sachen zcu greiffenn. Alsdann wollen wir yrer beiderseyt sachenn schulde vnd zcuspruche vornemenn vnd fall vf vnser derkenntnis mechtiglich stehen, welchs vor adir nachgehenn fall, vnd wan wir Ire sachenn zcuspruche schele vnd gebrechenn notdurftiglich vnd wie sich geboreth verhort habenn, Wolle wir gemelthenn forstenn von Sachfenn vnd Brandenburg gutem fleis vorwendenn, sie fruntlich zcu uoreinenn. Wo aber dez nicht masse fonden werden mocht, So sollenn vnd wollenn wir sie rechtlich entscheidenn, vnd was wir werdenn alsdann Im rechtenn Irkennen vnd vnsprechenn werden, daz sollenn beide teile also zu gebenn vnd zcu nemenn vngeweigert halddenn dem nachgeben vnd folge thun, als sie das mechtiglich vf vnns gestalt vnd vnns das beiderseit glawblich zcu gesagt habenn: vnd were, das wir gnannten fursten vonn sachfenn vnd Brandenburg vnns dez rechten nicht vorenygenn adir zcweyspeldige Rechts Irkenntnis thun wurden, als wir nicht vorhoffenn, Alsdann sollenn wir vnns beide eynns furstenn zu einen vberman voreynigen sollich recht mechtiglich vnszuscprechenn, vnd was derselbige furste dar Inn zcu Rechte Irkennen ader welchenn spruche er zcu fall thun wirdet, darbey fall es bleiben vnd dem also vonn den parthien nachgangen volge vnd gnug gethann werdenn: vnd vf obgerurte fruntliche adir rechtliche verfassung fall all voville, vordriels vnd widerwertigkeit zcwuschenn denn teilenn beiderseit allenn Iren vndertanen vnd mithvorwantenn vnd die dar Inn Jglichs teils halben komen findt vnd die vmb irer igliches teils willenn thun vnd lassenn wollenn vnd der mann vngeuerlich mechtig ist, vfgehabenn vnd gantzlich begeleigeth seinn, Szo das kein teil gein dem andern mit der tadt durch sich selbst die seynen adir seyne mitvorwanthen nichts widderwertigs ader schedelichs vernemen adir thun, nach Inn yrer keyner weyle gethann werdenn, zcu schybeenn, schaffenn adir bestellenn fall. So sullenn

auch alle gefangenn Inn den obgerurtten vnwillenn sedder des mehrgnantenn vnnsers liebenn Sons vnd ohmenn von Magdeburg heischung zcum Stiff gegriffenn vff eyenn alt vrsfede ledig vnd los gefagt werdenn, Auch alle atzung, schatzung, Brandchatzung, dingnisse vnd vngesallenn gelt vngemant bleibenn vnd eyn yder vnd seine Burge sollenn dez ledig vnd los seinn: vnd vmb alle ander sachen schele vnd gebreche, die vnnsers lieber son vnd ohme vonn Magdeburg vnd die seinen zu vnnsern Marggraff Johans Mannenn vnd vnder-tannen Vnd desglichen vnnsers Mannenn vnd vnderanen zcu seiner liebe seinnenn Mann vnd vnderanenn widder vmb vormeinenn zcu habenn, Darvmb wollenn vnnsers liber ohem vonn Magdeburg vnd wir uff den egenantenn Sontag viti Her gein Czeruist zcu tage komenn vnd eyenn Jglicher furste Sall vnd will die seinen vierzehenn tage zcuuornn vorzechent dem andernn scriftlich zcu schigkenn vnd sendenn, dye Im zcu stehenn vnd Im billich zcu vorsprechenn geborenn, mitbringenn, daselbst allenthalbenn die sachen notdorftiglich vorhort vnd gerechtferdigeth werdenn sollenn vnd fall gein vnd geschehenn, souil sich geboreth, Darzcu eyenn Jglicher forst der seynenn mechtich seinn vnd dez vorhelffenn szall: vnd were das vns obgnantenn Herczoge Ernste, kurfurstenn etc. vnd Marggraueu Johann-fenn etc. vnnsers einichenn mercklich Innsfall queme, daz wir der obgerurtten gesetzten tage nicht gewarthenn kondenn, damitt szall desse vnnsere beredung nicht vorbrochenn seynn, Sundern by macht bleywenn: vnd der furst, der den tag also Inmassen obgerurt ist vngewerlich nicht gewarthenn konde, fall dem andern fursten eyenen andern tag Irnennenn, der dann vnnsers hertzog Ernst, kurfursten, vnnsers liebenn sone vonn Magdeburg vnd vnnsers Marggraff Johans halb dyttrichenn vonn Quittezow furder verkundigeth werdenn fall ane vorzog vnd geuerde. Vnd wir obgnanter Marggraff Johans wollenn Inn vnnsers landen vnd gebiethenn Ernstlich vordriethenn, schaffenn vnd bestellenn, das die vnnsers noch nymant vonn irenn wegenn keynerleie zcu griffe ader schadenn vf vnnsers ohemen vonn Magdeburg In vs ader durch vnnsers launde vnd gebiete thun, Sundern die vnnsers Manne, Stette vnd gebure sollen daz, wo sie des Irmandt angeruffenn ader erlnert werden, getrewlich helfenn werenn, den tetern volgenn nach ylen vnd darzcu thun gleich ab es vnnsers selbst lande vnd lewte betreffe getrewlich vnd ane geuerde. Desggleich ok der mhergnante vnnsers leiber ohem vonn Magdeburg widervmb Ernstlich vnd vestiglich bestellen vnd halten szall auch getrewlich vnd ane geuerde. Vnd das wir obgnantenn Ernst, hertzog zcu Sachsen, kurfurst, vnd Johans, Marggraue zu Brandenburg, das alze wir obgerurt abegeredt vnd besprochen vnd der vilgnante vnnsers lieber Szoun vnd ohem vonn Magdeburg daz vonn seynenn vnd der seynenn vnd ditreich vonn Qwitzow vonn seynenn seiner sone frunde vnd mitvorwanthenn wegenn also bewilligeth verfolworteth vnd ezu genomen habenn, Des zcu vrkunde habenn wir vnnsers Jglicher seynn Ingegill ann dissenn brief thun hengenn, der gebenn ist zcu Czeruist, Am Dornstage nach Oculi, Nach Cristi vnnsers herrn geburt Tulent vierhunderth darnach Im Siben vnd Siben-zigstenn Jarenn.